

Leistung Übergangsversorgung nach stationärer Behandlung

Pflegebedürftige können nach einer stationären Krankenhausbehandlung mit Übergangspflege statt Kurzzeitpflege unterstützt werden. Mit dem sogenannten „Krankenhaus-Entlassungsmanagement“ soll die nahtlose Weiterversorgung von Patientinnen und Patienten nach einem Krankenhausaufenthalt organisiert werden, sofern eine Anschlussbehandlung erforderlich oder eine Versorgung in den eigenen vier Wänden noch nicht möglich ist. Durch die Entlassungsplanung sollen mit einem multiprofessionellen und interdisziplinären Ansatz der Pflegeüberleitung der Patienten in stationäre oder ambulante Behandlungen gesichert werden.

Für die Anschlussversorgung ist der „Kliniksozialdienst“ zuständig. Diesem obliegt das Entlassungsmanagement für die Patienten. So sollen die Betroffenen mit der herausfordernden Situation nicht allein gelassen werden. Leider sind häufig durch Versorgungsengpässe bei Rehabilitationsträgern und Pflegeeinrichtungen die Weiterversorgung „Hand in Hand“ nicht möglich. Selbst die deutlich teureren Kurzzeitpflegeplätze, mit denen eine Versorgungslücke überbrückt werden könnte, sind mittlerweile rar. Da sich scheinbar eine Kurzzeitpflege für die Leistungsanbieter nicht mehr lohnt und auch kein ausreichendes Fachpersonal vorhanden ist.

Im Jahr 2021 wurde im Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) mit der sogenannten „Übergangspflege“ eine neue Leistung eingeführt. Damit wollte der Gesetzgeber jene Krankenhausentlassungslücke schließen. Nach § 39e des Sozialgesetzbuch V umfasst die Übergangspflege im Krankenhaus die Versorgung mit Arznei- und Hilfsmitteln, die Aktivierung der Versicherten, die Grund- und Behandlungspflege, ein Entlassungsmanagement, Unterkunft und Verpflegung sowie die im Einzelfall erforderliche ärztliche Behandlung. Ein Anspruch auf Übergangspflege besteht für längstens zehn Tage je Krankenhausbehandlung und -entlassung.

Was bringt den Patienten die eingeführte Leistung der Übergangspflege, wenn die Inanspruchnahme de facto daran scheitert, dass die Krankenhäuser mauern? Aus Sicht des Seniorenbeirats Neu-Anspach sollten die Sozialen Dienste in den Krankenhäusern den gesetzlichen Spielraum für die Patienten verstärkt nutzen. Inwieweit die bevorstehende Krankenhausreform eine Verbesserung bewirkt, bleibt abzuwarten. Die Regelungen zur Übergangspflege gelten zurzeit ausschließlich für gesetzlich Versicherte. Da es sich bei einer privaten Krankenversicherung um einen Versorgungsvertrag zwischen Patienten und Versicherungsunternehmen handelt, hängt eine Kostenübernahme für die Übergangspflege von den jeweiligen vertraglich vereinbarten Leistungen ab.

Der Leistungsanspruch der Übergangspflege ist noch nicht ausreichend bekannt. Betroffene sollten frühzeitig während einer stationären Behandlung den Kliniksozialdienst auf den individuellen Bedarf hinweisen und einfordern, damit rechtzeitig die erforderlichen Anschlussversorgungen nach der Krankenhausentlassung zur Verfügung stehen, empfiehlt der Seniorenbeirat Neu-Anspach.